

Einem rechtsungültigen Gesetz verpflichtet?

Sonderwort von Olaf Thomas Opelt 01.03.2023

Hallo Menschen,

immer wieder ist die brüderliche Justiz so verklumpt im Sand der Uhr, dass die Zeit nicht fließen kann und sich somit die deutsche Gesellschaft nicht weiterentwickelt, so dass sie nach wie vor kein ordentliches Mitglied in den Vereinten Nationen, den Völkern der Welt, werden kann.

Nun hat es in Plauen am AG einen Vorfall gegeben, der innerhalb der BRiD mit Sicherheit kein Einzelfall ist.

Die Höhe eines Strafbefehls wird nach Einspruch des Befehligen vor Gericht einfach erhöht, um ihn zu belehren, dass er sich einfach nur zu unterwerfen hat, um sich dann so angepasst im Strom der Masse nicht hervorzuheben. Eine Masse trüb, undurchsichtig ohne sich im [Mäander](#) von Unrat zu befreien. Unrat, wie dieser Strafbefehlige aus Plauen, der sich erdreistet hat, einer DRK Mitarbeiterin zu drohen. Umso mehr erdreistet, da er mit der Drohung eine Corona Impfung für seine Frau erzwingen wollte. Er gehört deshalb eigentlich zweimal verurteilt. Einmal wegen einer Nötigung und zum zweiten wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit dem dreckigen Westimpfstoff, der nicht nur meist verschwiegene sofortige Nebenwirkungen zeigt, sondern inzwischen auch die Langzeitnebenwirkungen immer deutlicher werden.

Natürlich wird das von den BRiDlern der Erkrankung am Corona Erreger zugeschrieben, was dann aber nur zum Teil zutrifft, denn schaut man rein, was mit den heutigen sog. Long-Covid und Post-Covid [gemeint ist](#), dann wird dem Wissenden wohl klar, dass das meiste davon dem Impfstoff [zuzuschreiben](#) ist.

Jedenfalls war die Sache um den Strafbefehligen ein Thema in der „Freie Presse“ und ich habe mich in meiner rotzigen Querulanz angespornt gefühlt, mich an den Verfasser des Artikels mit einem „offenen Brief“ zu wenden, der unten stehend zu lesen ist.

Wer mich in meiner rotzigen Querulanz ein wenig kennt, der dürfte wissen, dass ich mich nicht allzu leicht abschrecken lasse und die Gerichtsinstanzen ohne Rechtsanwalt durchpflüge, obwohl das ab Landgericht nach den Vorschriften gar nicht möglich wäre.

Es war auch in diesem meinen speziellen Fall an der Strafkammer des Landgericht Chemnitz kein Problem eine Versammlung auch ohne Rechtsanwalt abzuhalten. Da mir aber nach Abschluss von dort aus mitgeteilt wurde, ohne Rechtsanwalt keinen Fuß mehr in die Tür zu bekommen, habe ich nur das noch machen können, was in diesem Fall noch möglich war.

Somit habe ich eine Revisionsbegründung in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Versammlungsleiter am LG Chemnitz eingereicht. Aber von wegen sich über eine systemrelevanten Richter beschweren. Da bekommt man, egal was ist, die Antwort, dass man als sein Vorgesetzter diesem nicht ins Handwerk zu pfuschen hätte, da er ja unabhängig wäre.

Ja unabhängig von Recht und Gesetz und dann gleich noch vom Völkerrecht, weil der Verwaltung der BRiD ja der Art. 25 GG glatt weg vorbeigeht, da das GG seit dem 18.7.1990 wegen Aufhebung des Geltungsbereichs ([Art. 23 alte Fassung](#)) nirgendwo gelten kann und somit rechtsungültig ist. Umso mehr der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, der 1990 zum zweiten Mal Eingang in die Präambel fand, erstunken und erlogen ist.

Somit war zwar der Strafbefehlige in Plauen wegen seines verblödeten Verhaltens tatsächlich zu bestrafen, aber mitnichten hätte nach dem Gesetz, was entsprechende Richter selbst anerkennen, die Strafe in diesem Fall erhöht werden dürfen.

Dazu [einen Ausschnitt aus dem Artikel](#), der leider hinter der Bezahlschranke verschwunden ist:

„Die Direktorin des Plauener Amtsgerichts, Sybille Peters, weist die Kritik zurück - wenn auch nicht direkt. Es sei nicht ungewöhnlich, dass eine zweite Instanz zu einem anderen, häufig milderem Urteil komme als die erste, schreibt sie in ihrer Antwort auf Anfragen der "Freien Presse". Aber natürlich seien Richter - und hier widerspricht Peters der Auffassung des Landgerichts deutlich - nicht an das zuvor ausgesprochene Strafmaß in einem Strafbefehl gebunden. Wenn ein Beschuldigter einen Strafbefehl akzeptiere, dürfe man ihm eine gewisse Unrechtseinsicht unterstellen. Geht man hingegen gegen den Strafbefehl vor, scheint diese Einsicht gerade nicht vorzuliegen. Geständnisse werden "in der Regel mit einer milderer Strafe ,belohnt"', so Peters wörtlich.

Juristen bestätigen das und sprechen von der sogenannten Geständnisfiktion. Bei einem Strafbefehl gehe man immer vom Geständnis des Beschuldigten aus, sagte ein renommierter [Strafverteidiger](#) der "Freien Presse". Daher falle die Strafe auch entsprechend milder aus, fügt er hinzu. Werde hingegen nach einem Einspruch gegen den Strafbefehl in der späteren Hauptverhandlung der Vorwurf bestritten, so schlage sich das im Falle der Verurteilung in einer höheren Strafe nieder, wenn sich der Vorwurf bestätigen sollte.“

Selbst für den Befehligen, der die DRK Mitarbeiterin so schändlich bedrohte, darf nach seinem Einspruch auch bei weiterer Einsichtsverweigerung durch das AG keine Straferhörnung ausgesprochen werden, denn das widerspricht dem [§ 331 StPO](#).

Dass es einen solchen Menschen überhaupt noch gibt, liegt dann wohl doch an der Langzeitwirkung der freiheitlich demokratischen Grundordnung westlicher Prägung, also der freiheitlichen volksbeherrschenden Grundordnung, die dafür sorgt, dass die Unvernunft grassiert.

Was aber ist eine Strafe wert, die von einem Straffälligen ausgesprochen wurde?

Straffälliger mit der Bezeichnung Richter am AG Plauen, also Ausnahmerichter.

Justiz, die in einem Rechtsstaat einer rechtsgültigen verfassungsgemäßen Grundlage bedarf, was das [Rechtsstaatsprinzip](#) ausmacht.

Nun wäre dieser Richter nach § 38 DRiG dem Gesetz verpflichtet und dazu der Wahrheit und seinem Gewissen.

Seit nun Jahrzehnten renne ich den Herrschaften die Bude ein, um zu erfahren, wer ihnen denn das Gesetz, das zugrunde liegt, also das Grundgesetz, als Verfassung gegeben habe.

Ständig keine Antwort, nur Abblocken und Bestrafen, bis hin zur wirtschaftlichen Zerstörung, Knast und obendrein die körperliche Zerstörung (Blendung). Und was hat alle Strafe gebracht, die rotzige Querulanz des Opelt hat sich verfestigt, nein nicht verknöchert, sondern verfestigt mit Wissen aus der Vernunftphilosophie heraus hinein ins gültige deutsche Recht und Gesetz gekrönt mit verbindlichem Völkerrecht.

So zeige ich nun den deutschen Menschen auf, wie zu verfahren wäre, im Gegensatz zu den [wichtigen Männern](#). Deswegen sollte nicht jeder einzeln vor Gericht ziehen, weil wie es im Sprichwort lautet „Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand!“. In Gottes Hand nach dem Sprichwort „Hilf dir selbst so hilft dir Gott!“ und allein ist dieser Gott zu schwach. Nur in der Mehrheit des Volkes wird dieser Gott, wenn er denn vernunftbegabt ist, so stark, dass er dem

gesetzlosen Umtrieb helfende Wehr entgegensetzen kann. Helfende Wehr in ziviler Art in Form der [Bürgerklage](#), der man per [Erklärung](#) beitreten kann.

Warum das aber nur so wenige Menschen anregt mitzuhalten, ist mir nicht begreiflich, obwohl doch ein vernunftbegabter Mensch sein Gewissen der Wahrheit verpflichten soll.

Es bleibt mir also wieder einmal nur zum guten Denken, guten Reden und guten Handeln aufzurufen, um dieses zusammenzuführen um daraus sehr gutes Denken, Reden und Handeln reifen zu lassen. Denn nur so entsteht ausgezeichnetes Denken, Reden und Handeln, was mit einer wahrhaften und vom Volk tatsächlich in Kraft gesetzten Verfassung gekrönt werden kann.

Aber nun bitte zum unten stehenden „offenen Brief“ und damit weiterem Denken, um der Wahrheit eine Chance zu geben.

Olaf Thomas Opelt

Siegener Str. 24

08523 Plauen

01.03.2023

Freie Presse

Herr Uhlig

Lokalredaktion Plauen

Postplatz 7,

08523 Plauen

Sehr geehrter Herr Uhlig,

Ihr Artikel vom 20.02.2023, der in der „Freie Presse“ veröffentlicht wurde, hat mich für eine Nachricht an Sie veranlasst. Diese Nachricht wird als „offener Brief“ im Sonderwort vom 01.03.2023 auf der Seite bundvfd.de [1] veröffentlicht.

In Ihrem Artikel geht es um eine Merkwürdigkeit, die am AG Plauen geschah und danach das LG Zwickau beschäftigte.

Wurde der Richter am AG Plauen gemäßregelt?

Ich glaube nicht.

Was geschah?

Will ich hier nur kurz zusammenfassen, da Ihr Artikel [2] inzwischen hinter der Bezahlschranke verschwunden ist.

Ein 66-jähriger Mann aus Plauen hat einer DRK Mitarbeiterin eine E-Post wegen eines Impftermins gegen Corona gesendet und sich dabei geäußert, dass wenn seine Frau diesen Termin wieder nicht bekäme, die DRK Mitarbeiterin Schutz bräuchte, den ihr noch nicht einmal die Polizei gewähren könne.

Ist eine solche Mitteilung per E-Post eine Nötigung, wie es der Strafbefehl aussagt, den der Mann deshalb bekam und gegen den er Einspruch einlegte?

Ja und zwar nach § 240 StGB, den man durchaus als gültiges deutsches Recht und Gesetz anerkennen kann, da dieser Paragraph Änderung seitens der BRD Verwaltung seit 1990 entkam, so also das durch die vier alliierten Mächte von hitlerfaschistischer Willkür gereinigtem Gesetz darstellt.

Ich meine, für eine solch dreiste Frechheit ist der 66-Jährige mit 750 € Strafe noch recht gut weggekommen.

Das berechtigt aber das Amtsgericht nicht, die Strafe zu erhöhen, zumindest, wenn die Exekutive, hier die Staatsanwaltschaft, gegen den Strafbefehl wegen Geringfügigkeit selbst keinen Einspruch einlegt, sondern einzig der Einspruch vom Beschuldigten kam.

Da könnte ich ja sehr viel erzählen, wenn der Tag lang ist.

Aber man schaue dazu in den § 331 STPO, den die bundesdeutsche Verwaltung, hier das AG Plauen, eigentlich selbst verpflichtet sehen müsste.

Also ist der ganze Fall tatsächlich seltsam. Aber ungewöhnlich?

Mir kommt er sehr bekannt vor, da ich einen solchen Fall selbst erleben musste.

Worum ging es bei mir?

Ich habe aus Unzufriedenheit über die Arbeit eines Richters am LSG Chemnitz den Unmut zu ihm geäußert, dass die Versammelten „Nazis“ wären.

Das hat auch den Unmut der im Saal Versammelten angeregt, was ich beim Hinausgehen merkte und mich deswegen umdrehte und ihnen noch zu verstehen gab, dass „Nazi“ ausgesprochen „Nationalzionist“ bedeutet.

Nichts destotrotz hat der Vorgesetzte, der Präsident des LSG daraus den Begriff „Nationalsozialist“ gepresst.

Jetzt eine Frage an Sie, inwieweit kann man als der deutschen Sprache mächtig aus Nationalsozialist das Kürzel „Nazi“ herauspressen?

Sei es wie es sei, und zur Sache zurück. Es wurde Anzeige gegen mich erstattet, auf die ein Strafbefehl [3] erfolgte. Ich wurde aber zur Sache vor Aussprechen des Strafbefehls nicht gehört und deswegen habe ich Einspruch eingelegt. Weil das ganze Procedere in Chemnitz geschah, sah sich das AG in Chemnitz dafür als zuständig.

Dort war ein Herr Kaiser als Chefrichter anwesend und vermeinte mir das Grausen beizubringen und hat dabei, wie eben oben aufgezeigt, gegen den § 331 STPO verstoßen und die Strafe erhöht. Nun könnte man ja sagen, dass es eine Ungeheuerlichkeit wäre, einen heutigen deutschen Richter

als „Nazi“ zu bezeichnen.

Jetzt ist das aber gar nicht so einfach, wenn man selbstbewusst und eigenverantwortlich denkend hinter die Kulissen schaut.

Erstens wäre der Richter nach § 38 Deutsches Richtergesetz neben dem Gesetz der Wahrheit und seinem Gewissen verpflichtet.

Jetzt kommen wir zur Wahrheit. Wahr ist, dass ich den Richter und die Seinen als *Nazi* bezeichnet habe, wahr ist aber auch, dass das ganze Geschehen um meine rotzige Querulanz gar nicht sein bräuchte, wenn gültiges deutsches Recht und Gesetz auf der Grundlage des verbindlichen Völkerrechts in unserem Staat Anerkennung finden würde.

Unser Staat?

Nach Aussage 2 BvF 1/73 vom 31.07.1973 [4] des GrundGesetzGerichts (3 x G), selbst nennt es sich Bundesverfassungsgericht, ist der deutsche Staat mangels Organisation, fehlende Verfassung, handlungsunfähig und trägt daher nach wie vor, ohne vom deutschen Volk mit einem Gesellschaftsvertrag verfasst zu werden, den Namen Deutsches Reich. Ein Gesellschaftsvertrag, der durch die Mehrheit des deutschen Volkes mit einem verfassungsgebenden Kraftakt zur Verfassung erhoben wird.

Genau um diesen Kraftakt geht nun die Chose um mich seit dem ich damit öffentlich gegen die derzeitige deutsche Verwaltung angehe.

Näheres können Sie z. B. aus meiner Berufung [5] und deren Erweiterung [6] gegen den Spruch des AG Chemnitz lesen, die ebenfalls auf der Seite *bundvfd.de* zu finden ist.

Eine Berufung und eine Berufungserweiterung? Ja, das war notwendig, um auf die Forderung des Kaisers (Namen des Richters) zu antworten. Umso mehr, weil dieser im mündlichen Urteil nicht gerade wenig anders getönt hat, als in der schriftlichen Ausfertigung, was Sie aber entsprechend im Veröffentlichten lesen können.

Einen Punkt möchte ich hier herausholen.

Das schriftliche Urteil des AG war „*Im Namen des Volkes*“ ausgestellt worden.

Nun hier die Frage- welches Volk kann dieser Kaiser gemeint haben? Das Deutsche oder das gesamte Deutsche? Oder etwa das Volk des Freistaates Sachsen?

Das letztere gibt es überhaupt nicht, wie es mir Leut Wöllner, der inzwischen geschasste Innenchef Sachsens, mitteilen ließ [7].

So ist dann auch der Spruch vom verfassungsgebenden Kraftakt des sächsischen Volkes, der in der Präambel der SV von 1992 steht, ein Unding und lässt diesen Schriftsatz null und nichtig werden.

Und was ist mit dem verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes, der in der Präambel des GG von 1990 steht? Einfach nur eine dreiste Lüge, gedrillt aus sieben einzelnen Lügen [8].

Nun frage ich Sie, Herr Uhlig, da Sie im Jahr 1990 um die 21 Jahre alt waren, haben Sie an einem solchen verfassungsgebenden Kraftakt mitgewirkt? Oder fragen Sie doch einmal Ihre Eltern, ob denen so etwas bekannt ist.

Oder versuchen Sie doch einmal, vielleicht nicht allein, in den entsprechenden Bundesgesetzblättern einen solchen Kraftakt zu finden. Wenn das alles ins Leere läuft, könnte man ja im Grundgesetz vielleicht mal nach einer solchen Vorschrift suchen, die das deutsche Volk im gesamten Bundesgebiet berechtigt, das GG zu verändern? Da wird man wohl allein im Art. 29

dazu kommen, dass das zwar in den einzelnen Ländern geht, aber eben eine solche Vorschrift für das gesamte Bundesgebiet im GG fehlt.

Das ist ein letzter und hauptsächlicher Hinweis, dass ein solcher verfassungsgebende Kraftakt, mit dem das deutsche Volk sich 1990 das GG als Verfassung gegeben habe, nicht stattgefunden hat.

Genau das ist das Hauptproblem, das das deutsche Volk in der heutigen Zeit hat, und sich daraufhin, wenn auch nur mittelbar an der weltweiten Kriegstreiberei mitschuldig macht.

Sehr geehrter Herr Uhlig,

Inwieweit Sie mir antworten möchten, steht Ihnen völlig frei. Ich verspreche Ihnen aber, wenn dies geschehen wird, werde ich Sie unzensiert veröffentlichen.

Einen Kommentar zu Ihrer Antwort, wenn ich ihn denn für nötig finde, werde ich mir nicht vorenthalten.

Und noch eins Herr Uhlig, die „Freie Presse“ hatte einst alltäglich von Montag bis Sonnabend unter ihrem Namen den Zusatz „Zentralorgan der SED Bezirksleitung“ prangen. Inwieweit das als Freie Presse zu deuten ist und inwieweit es in der heutigen Zeit zu deuten ist, habe ich bereits schon 2016 Ihrer Geschäftsleitung versucht deutlich zu machen [9].

Mit freundlichen Grüßen

in Erwartung einer evtl. werten Antwort Ihrerseits
verbleibt

Olaf Thomas Opelt

NT: Beinahe vergessen. In meinen ständigen Versuchen den tatsächlichen verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes zu erfahren, um mich dann dem Mehrheitswillen des deutschen Volkes und somit dem GG zu unterstellen, bin ich von all wede bundesdeutscher Verwaltung bis hinauf zum 3 x G enttäuscht worden. Auch der Chef des OLG Sachsen hat mich in dieser Hinsicht enttäuscht [10], mir das aber wenigstens mit handschriftlicher Unterschrift mitgeteilt.